



**Werkstattbericht zur Kulturkonferenz  
vom 6. Juni 2015.  
«Auf dem Weg zum neuen Kulturgesetz»**

## Inhalt

Kultur? Kultur! 2/3

Kultur im Wandel 4/5

Auftrag zur Revision 6/7

Bisherige Schritte 8/9

Feststellungen und Absicht 10/11

a. Zielformulierung 12/13

b. Kulturpolitische Steuerung 12/13

c. Aufgabenteilung 12/13

d. Der Kanton und seine funktionalen Räume 14/15

e. Fokus der Kulturpolitik 16/17

f. Verankerung wichtiger Förderbereiche 16/17

g. Kulturelle Teilhabe 16/17

h. Kulturförderinstrumente 18/19

i. Finanzierung der Kulturförderung 18/19

j. Voraussetzungen zur Förderung 18/19

Auszüge aus dem Regelungskonzept 20/21

a. Wegleitende strategische Grundsätze 20/21

b. Auszüge 22/23

Förderinstrumente 24/25

Kantonsbeiträge 26/27

Förderbereiche a) allgemein 26/27

Förderbereiche b) kulturelle Teilhabe 26/27

Finanzierung 26/27

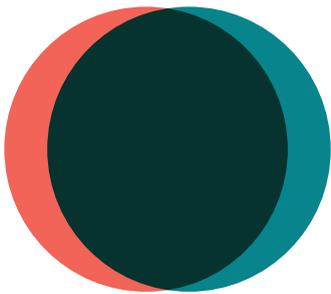
Weiteres Vorgehen 28/29



## Kultur? Kultur!

Der Kanton St.Gallen versteht Kultur in ihrer umfassenden Bedeutung als Welt- und Selbstgestaltung, welche die Gesamtheit der Erscheinungen der Lebensweisen einer Gesellschaft umfasst. Sie ist für ihn als lebendigen Kulturkanton mit reichhaltigem kulturellem Erbe und vielfältigem Kulturschaffen deshalb selbstverständliche Staatsaufgabe. Kultur wird als komplexes Ganzes von Menschen in einem permanenten Aushandlungsprozess erworben und weiterentwickelt. Kultur trägt zur Pflege und Entwicklung der individuellen und gesellschaftlichen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei, sie bietet Austauschplattformen und Treffpunkte, sie lädt zur Auseinandersetzung über relevante Fragen ein, fördert Offenheit und schafft Orientierung. Kultur dient der Bildung, der Erholung und dem Genuss, sie steigert die Lebensqualität und macht glücklich. Kultur wirkt als treibende Kraft der Gesellschaft: Kultur gestaltet Lebensräume, widerspiegelt und anerkennt die Vielgestaltigkeit.

Zugleich richtet sich der Kanton St.Gallen bei aller Offenheit gegenüber aktuellen und künftigen Herausforderungen schwergewichtig auf die Kulturförderung und -pflege im engeren Sinn aus: auf die Förderung und Vermittlung qualitativ hochwertiger zeitgenössischer Kultur, auf die Entwicklung der kulturellen Teilhabe sowie auf das Pflegen und Vermitteln des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Zahlreiche Schnittstellen zur Kultur sieht er zudem in der archivalischen und bibliothekarischen Tätigkeit der Informations- und Wissensgesellschaft. Er behandelt die verschiedenen kulturellen Bereiche gleichberechtigt und fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen. Das Ziel der staatlichen Kulturförderung und Kulturpflege liegt in der Kreierung und Entwicklung von vielfältigem gesellschaftlichem Nutzen.



## Kultur im Wandel

Die gesellschaftlichen Veränderungen sind stark geprägt von einer zunehmenden Fragmentierung und Pluralität der Gesellschaft, demografischem Wandel, Migration, einem wachsendem Bedürfnis nach regionaler Eigenständigkeit und Bewahrung der kulturellen Identität(en), Wandel im Freizeitverhalten, neuen Technologien und Medien, einer Änderung des Mobilitätsverhaltens sowie einer verstärkten Individualisierung.

Die immer raschere Zugänglichkeit, die permanente Verfügbarkeit und die Gleichzeitigkeit von kulturellen Angeboten in den globalisierten Informationsnetzwerken und Produktionsprozessen erschweren die Konzentration auf das Eigenständige. Jüngere Generationen sind mit herkömmlichen Ansprache- und Veranstaltungskonzepten immer schwerer zu erreichen, während bei älteren Generationen eine stetig grösser werdende Distanz zu neuen kulturellen Ausdrucks- und Verbreitungsformen feststellbar ist.

Die Attraktivität der Kultur als Lebensraum und die Zahl der im Kultursektor Beschäftigten hat in den letzten Jahrzehnten dennoch stetig zugenommen. Der Kultur- und Kreativwirtschaft kommt eine wachsende Bedeutung in unserer Gesellschaft zu. Unter anderem haben neue Formen wie soziale Medien, Festivals und Events die Kulturlandschaft stark verändert. Damit einher geht eine Verschärfung des Wettbewerbs um Aufmerksamkeit, Publikum sowie öffentliche Fördergelder. Beobachtbar ist eine Ökonomisierung der Kultur, mit welcher immer stärker auch betriebswirtschaftliche Prozesse und Organisationsformen Eingang in die Kulturszene finden. Dies eröffnet einerseits die Chance, die öffentlichen Mittel effektiver und effizienter einzusetzen, birgt aber gleichzeitig die Gefahr, dass die Ausgaben, die nicht direkt in das künstlerische Schaffen fliessen, steigen.



## Auftrag zur Revision

St.Gallen war 1995 der letzte Schweizer Kanton, der ein Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) erhielt. Es handelt sich im schweizweiten Vergleich um eines der kürzesten Kulturförderungsgesetze sowie um ein reines Subventionsgesetz, das ausschliesslich die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen des Kantons für kulturelle Zwecke regelt. Dem bestehenden Gesetz liegt ein Verständnis zugrunde, das Kulturpolitik ausschliesslich als Subventionspolitik begreift und Kultur im Sinn einer blossen «Kulturverwaltungspolitik» nach dem Giesskannenprinzip («überall ein bisschen») fördert. Seit 1995 und insbesondere seit 2006 hat sich in der Kulturpolitik des Kantons viel getan. Die Diskrepanz zwischen der von Regierung, Parlament und Verwaltung unterstützten Kulturpolitik und dem bestehenden KFG hat ein Mass erreicht, welches den dringenden Bedarf zu einer Gesetzesrevision offenkundig macht.

In Zusammenhang mit der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden des Kantons St.Gallen hat deshalb die Regierung dem Amt für Kultur Ende 2013 den Auftrag erteilt, das KFG zu überarbeiten, respektive dessen Totalrevision vorzubereiten. Eingebettet in die Überlegungen zur zukünftigen Kulturpolitik des Kantons im Zeitraum 2014-2024 widmet sich das Amt für Kultur seit gut einem Jahr den vorbereitenden Arbeiten zur Revision des KFG.

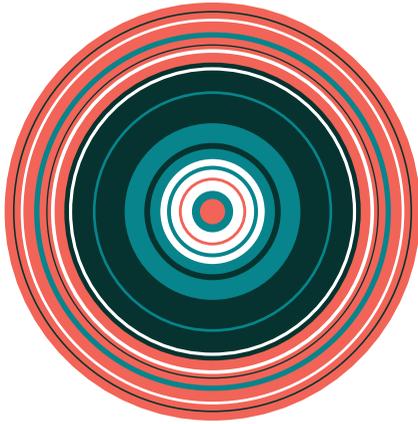
Ziel ist es einerseits, das Gesetz mit Hilfe der Revision auf die kulturellen Staatsziele der Kantonsverfassung (insbesondere Artikel 11) abzustimmen und andererseits, seine Vorgaben und Grundsätze mit der heutigen Kulturpolitik und Kulturförderpraxis in Einklang zu bringen und auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen zu reagieren.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Stand der laufenden Arbeit können als Grundlage für die Fortführung des begonnenen Dialoges mit Kulturschaffenden, -veranstaltenden und -förderern im Kanton betrachtet werden. Die Besonderheiten zum materiellen und immateriellen Kulturerbe, zu den bibliothekarischen und archivarischen Schnittstellen stehen nicht im Fokus der Kulturkonferenz und werden daher nicht speziell ausgeführt.



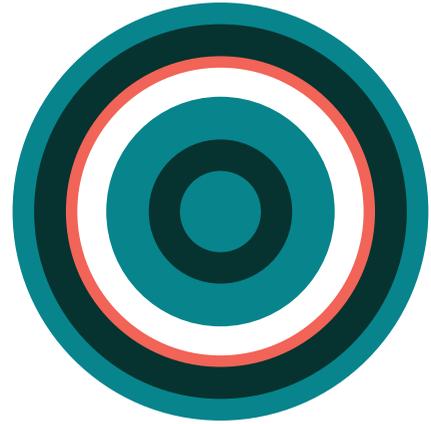
## Bisherige Schritte

Seit dem Start der Arbeiten war und ist das Amt für Kultur darauf bedacht, wichtige Meinungsträger und die betroffenen Anspruchsgruppen in den Revisionsprozess einzubinden. So fanden und finden seit Ende 2013 diverse Interviews, Workshops und Konsultationen mit Kulturschaffenden, politischen Vertretern und Experten statt.



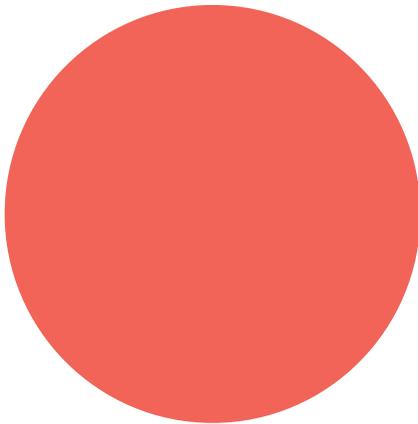
26

Interviews mit Kulturschaffenden, Kulturexperten, Kulturfördernden und -politikern



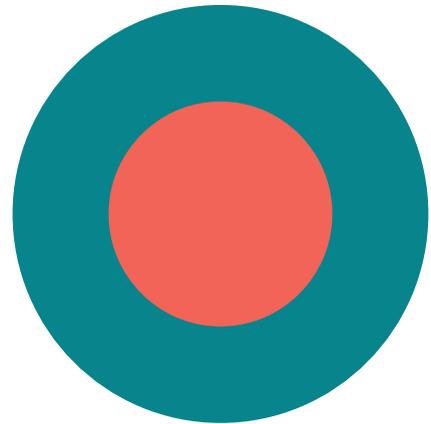
7

interne Klausuren im Amt, im Departement und mit der Regierung



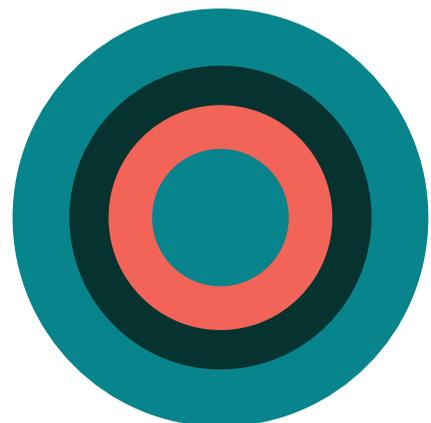
1

externe Studienvergabe (Schutz und Pflege beweglichen Kulturerbes)



2

Kulturkonferenzen mit kulturpolitischem Fokus (2014 und 2015)



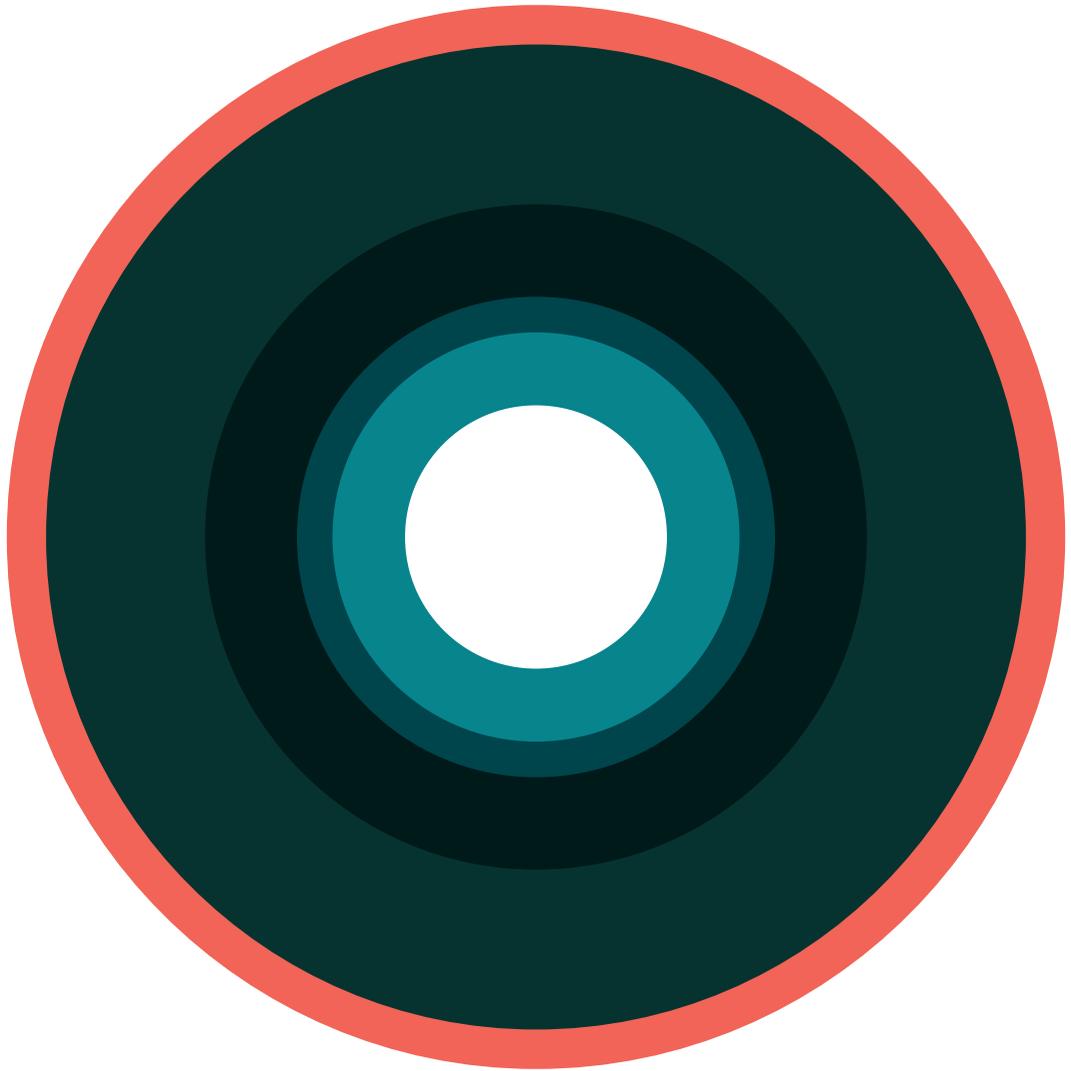
4

Hearings mit Kulturschaffenden und Vertretern der regionalen Kulturförderplattformen

## Feststellungen und Absicht

Der Kanton St.Gallen ist in vielerlei Hinsicht einzigartig: beginnend mit der aussergewöhnlichen Form als Ringkanton, über die Verbindung reizvoller voralpiner Stadt- und Land-Räume, bis hin zu der Klammerfunktion für geschichtlich eigenständige Regionen und ihren selbstbewussten und engagierten Bewohnerinnen und Bewohnern. Selbstverständlich liesse sich diese Aufzählung noch um weitere Elemente ergänzen. Schon aus diesen wenigen lässt sich aber ableiten, weshalb der Blick in die St.Galler Kulturlandschaft auf ein lebendiges, vielfältiges und ausgewogenes Angebot fällt, welches vielfach selbst gesteigerten qualitativen Ansprüchen genügen mag. Dass dies nur durch ausserordentlich grosses ehrenamtliches Engagement möglich war (und ist!), sei speziell hervorgehoben.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Bestandsaufnahme lassen sich, wie im Folgenden dargelegt wird, verschiedenartige Defizite feststellen. Mit der Totalrevision sollen deshalb das bisher Funktionierende besser verankert und die Grundlagen sowohl für das Ausräumen bestehender Defizite wie auch für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der st.gallischen Kulturpolitik geschaffen werden.



### **a. Zielformulierung**

Das geltende Kulturförderungsgesetz enthält keine klaren Ziele für die Kulturpolitik und Kulturförderung des Kantons. Das Gesetz nennt den Begriff der «kulturellen Vielfalt», der zwar viel Interpretationsspielraum, aber wenig Legitimierungsmöglichkeiten für konkrete Massnahmen bietet. Gerade heute, da in der Politik ein permanenter Verteilungskampf um begrenzte Staatsmittel und somit ein Rechtfertigungszwang für alle Staatsausgaben herrscht, sind klar abgestützte, demokratisch legitimierte Zielvorgaben wichtig. Kulturförderung muss politisch mit ihrer gesellschaftlichen Relevanz und klaren Zielen begründet werden.

· →

*Eine Schärfung und Präzisierung der Ziele der kantonalen Kulturpolitik tut not.*

### **b. Kulturpolitische Steuerung**

Kulturpolitik ist im Kanton St.Gallen heute stark finanzpolitisch geprägt. Sie ist wesentlich Finanzpolitik und Baupolitik. In der Kulturpolitik dominieren damit wesensfremde Perspektiven und der Fokus auf Ebene der Politik ist – abgesehen von den sporadischen Kulturberichten – ausgerichtet auf Budget- und Finanzierungsfragen, Vorlagen zu Kulturbauten und Beiträge an Einzelprojekte aus dem Lotteriefonds. Eine kulturpolitische Gesamtschau fehlt ebenso wie der Austausch und die Verständigung über die mittelfristigen kulturpolitischen Ziele, Handlungsschwerpunkte und Massnahmen des Kantons bzw. die grundsätzliche Ausrichtung seiner Kulturpolitik.

· →

*Ein Steuerinstrument würde einen allgemeinen Wandel der kulturpolitischen Debatte, weg von einer Finanz- und hin zu einer Bedeutungslogik, ermöglichen. Die gesellschaftliche Bedeutung von Kultur und ihrer Förderung durch die öffentliche Hand würde stärker wahrgenommen und trüge damit zur besseren politischen Verankerung der Staatsaufgaben Kulturförderung und Kulturpflege bei.*

### **c. Aufgabenteilung**

Heute fehlt es an einer gesetzlich klar geregelten Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Gemeinden. Besonders im Bereich des kulturellen Angebots stellt sich die Frage, ob es eine klare Benennung und Verantwortungszuweisung zu den Aufgaben von Kanton und Gemeinden braucht. Da dies sämtliche Kultursparten und alle kulturellen Ausdrucksformen betrifft, könnten durch klar definierte Verantwortlichkeiten Doppelspurigkeiten und damit Ineffizienzen vermieden werden.

· →

*Eine die gängige Praxis abbildende und der künftigen Entwicklung förderliche Festschreibung der gemeinsamen aber geteilten Verantwortung ist in das neue Gesetz aufzunehmen.*



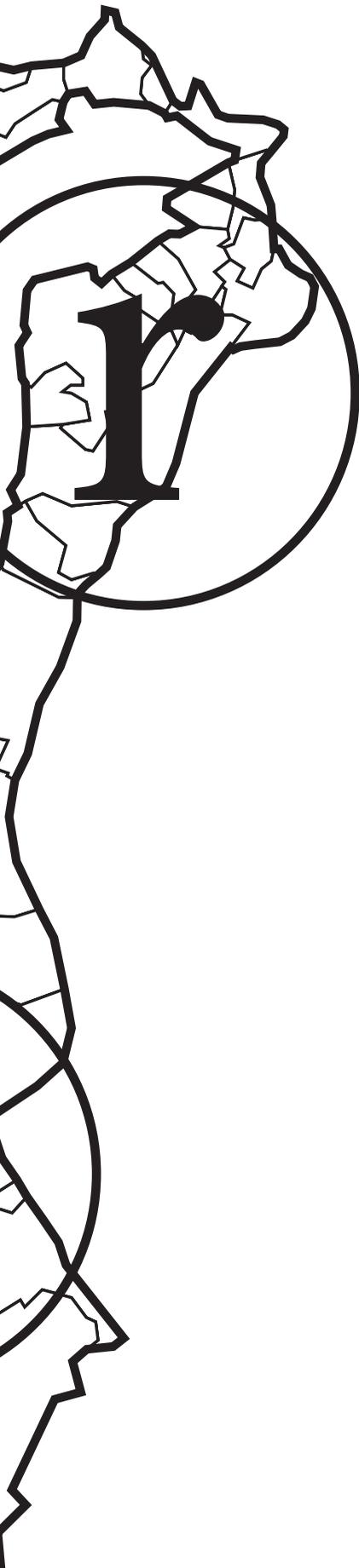


Ⓢ Südkultur

Ⓚ Kultur Toggenburg

Ⓡ Rheintaler Kulturstiftung

Ⓣ Thurkultur



#### **d. Der Kanton und seine funktionalen Räume**

Der Kanton St.Gallen zeichnet sich durch Vielfalt und Heterogenität aus. Er ist geprägt von selbstbewussten städtischen und ländlichen Regionen mit je eigenen wirtschaftlichen und insbesondere kulturellen Potenzialen, von einer vielfältigen Siedlungsstruktur und unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. Auch die verschiedenartigen Kulturlandschaften und Lebensräume sind ein besonderes Kennzeichen des Kantons.

So kommt es, dass der Kanton als Ringkanton zwar eine politische und organisatorische Identität hat, aber kaum einen räumlichen oder kulturellen Orientierungsrahmen bildet. Im Alltag bewegt sich die Bevölkerung vielmehr in funktionalen Räumen. Das kulturelle Leben richtet sich daher ebenfalls weniger an administrativen Räumen und an den Grenzen des Kantons als an den Alltagsräumen der Bevölkerung aus.

· →

*Kulturpolitik findet in funktionalen Räumen statt. Die gut funktionierenden regionalen Förderplattformen tragen diesem Umstand Rechnung. Neben der gesetzlichen Abstützung sollte deshalb auch ihre flächendeckende Einführung angestrebt werden.*

**Kulturelle Teilhabe meint insbesondere die Erleichterung des Zugangs zu Kultur durch den Abbau von physischen, finanziellen oder bildungsbezogenen und informationstechnischen Barrieren sowie die Vermittlung von Kulturschaffen und Kulturerbe (z.B. Einführungen in Filme, Theaterstücke, Ausstellungen und Museen) und die Unterstützung und Aktivierung der Laien- und Jugendkultur zur eigenen kulturellen Betätigung.**

#### **e. Fokus der Kulturpolitik**

Es fällt auf, dass es im Kanton St.Gallen zwar eine Fülle von Angeboten gibt, dass es darunter aber viel Gleiches oder Ähnliches hat. Dieses Nebeneinander von gleichartigen Angeboten hat angesichts der Struktur des Ringkantons St.Gallen seine Berechtigung und ist als kulturelles Angebot zu erhalten. Gleichzeitig fehlt für Neuartiges, Experimentelles, Eigenständiges, Ausserordentliches oder Besonderes häufig die notwendige Unterstützungsmöglichkeit. Deutliche Mängel sind auch in den generellen Rahmenbedingungen festzustellen (lokales Angebot an frei zugänglichen Werk-, Probe-, Produktions- und Aufführungsräumen, an künstlerischen Ausbildungen und Weiterbildungsmöglichkeiten im Kultursektor). Ebenso fehlen gute Rahmenbedingungen für freie Tanz- und Theatergruppen in der Kantonshauptstadt.

· →

*Neben der Förderung von Einzigartigem und Eigenständigem sind konkrete, punktuelle Verbesserungen der kulturellen Rahmenbedingungen (Räume und Weiterbildung), sowie die Verankerung der Bereitstellung von Kulturinfrastruktur (v.a. kantonale Schwerpunkte) anzustreben.*

#### **f. Verankerung wichtiger Förderbereiche**

Im Kanton St.Gallen fehlt es heute an einer tragfähigen gesetzlichen Verankerung der Bereiche und Themen, welche der Kanton fördert und unterstützt. Das geltende KFG nennt weder die etablierten Kultursparten (wie bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Tanz und Film usw.) noch äussert es sich zu interdisziplinären Themen (wie z.B. der Förderung zeitgenössischer Baukultur), zu neuen Ausrichtungen von gängigen Massnahmen auf kulturpolitische Zielsetzungen (z.B. die Pflege des immateriellen Kulturerbes) oder neuen Entwicklungen (wie z.B. digitale Medien). Auch sagt das heutige Gesetz nichts über das Kulturverständnis des Kantons aus. Ein Kanton, welcher die Unterstützung der Kultur als selbstverständliche Staatsaufgabe versteht, muss das Ziel haben, zu diesen zentralen Elementen einer zeitgemässen staatlichen Kulturförderung verbindliche und klare Positionen zu beziehen und ihnen einen kulturgesetzlichen «Anker» zu verschaffen.

· →

*Im Gesetz sind in nicht abschliessender Form und mit Betonung eines umfassenden, gleichzeitig aber auch fokussierten Kulturverständnisses und der Offenheit gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen die etablierten Kultursparten, interdisziplinäre Themen und die Pflege des immateriellen Kulturerbes als neue kulturpolitische Zielsetzung zu verankern.*

#### **g. Kulturelle Teilhabe**

Als Teil der Gesellschaftspolitik muss Kulturpolitik das Ziel und die Mittel haben, die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Die Förderung kultureller Teilhabe, insbesondere zur Integration kultureller Nischen und von Kindern und Jugendlichen sowie Minderheiten, ist eine wichtige Antwort auf die Herausforderung einer kulturell heterogenen Gesellschaft. Sie ist zudem zentraler Pfeiler der kulturpolitischen Strategie des Bundes.

· →

*Die Förderung der kulturellen Teilhabe ist explizit in das neue Kulturgesetz aufzunehmen.*



#### **h. Kulturförderinstrumente**

Die etablierten Kulturförderinstrumente sind zwar nach wie vor die wichtigsten Instrumente der kantonalen Kulturförderung, gleichzeitig aber nur ein Teil eines wirksamen kulturpolitischen «Förderwerkzeugkastens». Ein an den künstlerischen Lebens- und Schaffensphasen orientiertes Förderkonzept ermöglicht eine wirksame und gezielte Förderung, welche die Entstehung von mutigen, eigenständigen, neuartigen und besonderen Inhalten und die Sicherstellung des kulturellen Angebots begünstigen kann.

· →

*Die an Lebens- und Schaffensphasen orientierten Konzepte und Instrumente der Kulturförderung sind aufzunehmen, im Lichte der gesellschaftlichen und technischen Veränderungen flexibel zu gestalten und zusammen mit den schon heute angewendeten nicht-monetären Förderinstrumenten in den Grundsätzen gesetzlich abzustützen.*

#### **i. Finanzierung der Kulturförderung**

Das bestehende KFG nennt als Finanzierungsquellen sowohl den Lotteriefonds als auch den allgemeinen Staatshaushalt, enthält sich aber einer Aussage oder Regeln zur Nutzung dieser Quellen. Ebenfalls ist das KFG nicht auf die Vorgaben des übergeordneten Rechts abgestimmt. Die Mittel des Lotteriefonds wurden in den vergangenen Jahren vermehrt zur Finanzierung gesetzlich vorgesehener, von staatlichen Verwaltungseinheiten erbrachter Aufgaben des Kantons (Archäologie, Denkmalpflege, usw.) und von wiederkehrenden (und damit gebundenen) Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen herangezogen. Zwar konnte so die Sicherung eines vielfältigen Angebots im ganzen Kanton und wichtiger Kulturaufgaben gewährleistet werden. Dadurch fehlt aber der Spielraum für eine ergänzende, flexible und innovative Kulturpolitik, bzw. dafür, neuen wichtigen kulturellen Herausforderungen, Bedürfnissen und Themen adäquat zu entsprechen.

· →

*Im Gesetz sind klare, auf das übergeordnete Recht abgestimmte Regeln für die Finanzierung der Kulturförderaufgaben festzulegen: Die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Kantons sind grundsätzlich aus dem Staatshaushalt zu bestreiten. Die Mittel des Lotteriefonds dienen zur Ergänzung der gesetzlich vorgesehenen gemeinnützigen kulturellen Aufgaben des Kantons.*

#### **j. Voraussetzungen zur Förderung**

Im geltenden KFG sind die Voraussetzungen für Kantonsbeiträge relativ detailliert beschrieben, in ihrem Wortlaut aber nicht mehr zeitgemäss (Werke, Kulturstätten vs. Projekte, Institutionen). Die gesetzlichen Voraussetzungen an den notwendigen Bezug zum Kanton St.Gallen entsprechen zudem nur bedingt den heutigen Lebensrealitäten in funktionalen Räumen bzw. sind an diese anzupassen.

· →

*Unabhängig vom Regelungsort (Gesetz/Verordnung) sind die Begriffe an die heute gängigen Begrifflichkeiten anzupassen (Werke, Kulturstätten vs. Projekte, Institutionen usw.). Der Bezug ist so gesetzlich abzustützen, dass die heute gängige Kulturförderpraxis insbesondere bei der Projektförderung mit klarer gesetzlicher Legitimation weitergeführt werden kann.*



## Auszüge aus dem Regelungskonzept

**Das Regelungskonzept begründet und skizziert den wesentlichen Inhalt des künftigen Gesetzes, zeigt Varianten auf und enthält erklärende Erläuterungen. Es enthält noch keine fertigen Gesetzestexte.**

### **a. Wegleitende strategische Grundsätze**

..

Die allgemeinen Ziele der kantonalen Kulturpolitik werden in Form eines breiten, nicht abschliessenden Zielkatalogs in einem einleitenden Zweckartikel gesetzlich abgestützt und berücksichtigen die kulturellen Staatsziele aus Art. 11 der Kantonsverfassung. Sie sind zudem auf die Besonderheiten der st.gallischen Kulturlandschaft, die grossen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Entwicklungen im Kulturbereich abgestimmt.

..

Ein neu einzuführender Kulturbericht als kulturpolitisches Steuerinstrument definiert aus einer Gesamtschau periodisch die Schwerpunkte und die grundsätzliche Ausrichtung der Kulturpolitik. Er hat Richtlinien-Charakter für den Vollzug.

..

Kulturförderung wird als Aufgabe von Kanton und Gemeinden festgelegt, mit ausschliesslichen, geteilten oder primären Zuständigkeiten je nach Bedeutung (lokal, regional, kantonal) der zu fördernden Kultur.

..

Die regionalen Förderplattformen als Ort gemeinsam gelebter Kulturförderung von Kanton und Gemeinden zugunsten regional bedeutender Kultur werden durch das Gesetz rechtlich legitimiert.

..

Neben der Verantwortung zur Unterstützung des breiten existierenden kulturellen Angebots sollen der Kanton und die Gemeinden auch zur Unterstützung von

Einzigartigem, Neuartigem und Mutigem angehalten werden. Der Kanton kann dies auch durch kulturelle Schwerpunktprojekte tun.

..

Das Gesetz soll Ausdruck eines umfassenden, offenen und zukunftsgerichteten, gleichzeitig aber auch fokussierten Kulturverständnisses sein. Förderbereiche wie die etablierten Kultursparten (bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Tanz, Film usw.), die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke, das materielle und immaterielle Kulturerbe und Angebote zu interdisziplinären Themen (z.B. zeitgenössische Baukultur) sollen nebst der grundsätzlichen Betonung von Offenheit gegenüber anderen und neuen kulturellen Ausdrucksformen beispielhaft genannt werden.

..

Die Förderung der kulturellen Teilhabe der Bevölkerung wird als zentrale Aufgabe der kantonalen Kulturförderung in Form eines allgemeinen Grundsatzartikels gesetzlich verankert.

..

Die im Gesetz erwähnten Instrumente stehen für einen breiten und flexiblen Förderwerkzeugkasten. Die auf grösstmöglichen Effekt ausgerichtete, individuell passende Förderung von Personen/ Institutionen oder Projekten/Werken steht dabei im Zentrum.

..

Das Gesetz regelt unter Berücksichtigung des übergeordneten Lotterierechts die Finanzierungsmittel für Kulturausgaben und legt fest, dass grössere Beiträge an

den Betrieb von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen von kantonalen Bedeutung in der Regel vollständig aus dem Staatshaushalt und nur ausnahmsweise aus dem Lotteriefonds finanziert werden.

..

Bezüglich den Voraussetzungen zur Förderung insbesondere von Eigenständigem, Neuartigem und Experimentellem sollen nur die wesentlichen Grundentscheidungen bzw. grossen Linien festgelegt werden. Die fachlichen Details sollen im Interesse einer knappen und flexibleren Regelung hingegen von der Regierung und Verwaltung festgelegt werden.

Die Bewertungskriterien – Die folgende Aufzählung zeigt den Entwurf der Bewertungskriterien für Projektförderungen, welche zur Einstufung von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung herangezogen werden können. Um dem Wesen der Kultur gerecht zu werden, ist die Bewertung im Einzelfall immer unter Berücksichtigung des konkreten Kontextes vorzunehmen. Der Prozess zur Einreichung wie auch die Entscheidungen selbst sind für die Kulturschaffenden und -veranstaltenden möglichst einfach und transparent zu gestalten.

Die Kriterien sind hier beispielhaft für Projekte aufgeführt; sie gelten analog ebenso für die Institutionen.

### Professionalität

Das Projekt wird professionell umgesetzt, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Qualifikation durch eine entsprechende Ausbildung auf.

· → Keine spezifische Voraussetzung für lokale, regionale oder kantonale Bedeutung.

### Echo

Das Projekt ist regional verankert und schafft einen kulturellen Mehrwert, es setzt Impulse, wirkt nachhaltig.

· → Lokale Bedeutung: Das Projekt löst nachhaltiges Echo hauptsächlich in der Gemeinde aus.

· → Regionale Bedeutung: Das Projekt löst nachhaltiges Echo über mehrere Gemeinden hinaus aus.

· → Kantonale Bedeutung: Das Projekt löst nachhaltiges Echo über mehrere Regionen hinaus aus.

### Eigenes und Einzigartiges

Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, quer, unkonventionell und anstrengend sein.

· → Lokale Bedeutung: Das Projekt ist eigen oder einzigartig in seiner Gemeinde.

· → Regionale Bedeutung: Das Projekt ist eigen oder einzigartig in der Region.

· → Kantonale Bedeutung: Das Projekt ist eigen oder einzigartig über mehrere Regionen hinaus.

### Experimentierfreudigkeit

Das Projekt oder die Idee zu einem Projekt ist neuartig, überraschend, experimentell. Es bzw. sie regt ungewohnte Sicht- und Denkweisen an und weitet Grenzen aus.

· → Lokale Bedeutung: Das Projekt ist verglichen mit Projekten in anderen Gemeinden experimentierfreudig.

· → Regionale Bedeutung: Das Projekt ist verglichen mit Projekten in anderen Regionen experimentierfreudig.

· → Kantonale Bedeutung: Das Projekt ist verglichen mit Projekten aus mehreren Regionen experimentierfreudig.

### Zusammenarbeit und Vernetzung

Das Projekt umfasst Kooperationen, arbeitet interdisziplinär oder trägt zur Vernetzung von kulturellen Tätigkeiten bei.

· → Lokale Bedeutung: Zusammenarbeit und Vernetzung finden innerhalb der Gemeinde statt.

· → Regionale Bedeutung: Zusammenarbeit und Vernetzung finden über mehrere Gemeinden hinaus statt.

· → Kantonale Bedeutung: Zusammenarbeit und Vernetzung finden über mehrere Regionen hinaus statt.

### Engagement

Das Vorhaben ist kohärent und besticht durch Glaubwürdigkeit, Authentizität, Leidenschaft und Engagement.

· → Keine spezifische Voraussetzung für lokale, regionale oder kantonale Bedeutung.

## b. Auszüge

Die im Folgenden aufgeführten Artikelentwürfe aus dem Regelungskonzept stellen das Kondensat der vorausgegangener Überlegungen dar und sollen beispielhaft zeigen, wie das künftige Gesetz aussehen könnte.

### Zweck

*Art. x.*

Dieser Erlass bezweckt insbesondere:

- a) die Förderung und Stärkung eines vielfältigen Kulturangebots und Kulturschaffens im Kanton und seinen Regionen;
- b) die Erleichterung der Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben und am kulturellen Erbe;
- c) die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches;
- d) die Bewahrung des kulturellen Erbes.

Mögliche Ergänzungen:

- e) die Schaffung von guten (Variante: günstigen) Rahmenbedingungen für die Kultur.

### Grundsatz

*Art. x.*

Die Förderung von Kultur ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

#### *Aufgabenteilung*

##### *a) Aufgaben der Gemeinden*

*Art. x.*

<sup>1</sup> Die Gemeinden:

- a) fördern Kultur von lokaler und regionaler Bedeutung;
- b) können sich an der Förderung von kantonal bedeutender Kultur beteiligen.

<sup>2</sup> Sie entscheiden frei über Umfang, Ausgestaltung sowie Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

<sup>3</sup> Sie können im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung bei der Förderung regional bedeutender Kultur zusammenarbeiten.

##### *b) Aufgaben des Kantons*

*Art. x.*

Der Kanton fördert Kultur von regionaler und kantonaler Bedeutung.

### Zusammenarbeit

*Art. x.*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können zur Förderung von regional bedeutender Kultur gemeinsame Förderorganisationen einsetzen und diesen ganz oder teilweise den Vollzug der Förderung übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.

<sup>3</sup> Die Förderorganisationen erfüllen die übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben dieses Erlasses.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Stelle schliesst mit den Förderorganisationen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Organisation, damit verbundene Auflagen und Bedingungen, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten.

#### *Drittbeiträge / Subsidiarität*

*Art. x.*

Der Kanton richtet in der Regel nur Beiträge aus, wenn sich die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und weitere Dritte angemessen beteiligen.

## Bestehende Instrumente

### Personenförderung

- → Atelieraufenthalt
- → Ankauf von Werken
- → (Unentgeltliche) Bereitstellung von Infrastruktur
- → Werkbeiträge

### Projekt- und Institutionenförderung

- → Jahresbeiträge an Institutionen
- → Projektbeiträge
- → (Unentgeltliche) Bereitstellung von Infrastruktur

### Weitere Instrumente

- → Koordination, Beratung, Information und Vernetzung
- → Durchführen von eigenen Anlässe
- → Vergabe von Aufträgen an Dritte
- → Lancierung von Themen

## Neue Instrumente

### Personenförderung

- → Entwicklungsbeiträge (früher Werkbeiträge): künstlerische Freiräume bieten für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projektideen, für künstlerische Weiterentwicklungen ohne unmittelbaren Produktionsdruck sowie Neuorientierungen, Reflexionen der eigenen künstlerischen Position und Erweiterung der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen

### Projekt- und Institutionenförderung

- → Basisförderung: freie Kulturszene durch mehrjährige Förderbeiträge stärken sowie freien, etablierten Kunstschaaffenden ein langfristiges, kontinuierliches und professionelles Kunstschaaffen ermöglichen
- → Impulsbeitrag: Impulse setzen durch die Ausschreibung von Wettbewerben in einer bestimmten Sparte oder zu einem bestimmten Thema
- → Sofortbeitrag: unbürokratische Soforthilfe für Kulturschaaffende und Institutionen für die Weiterführung der kulturellen Arbeit in einer nicht versicherbaren Notsituation
- → Investitionsbeitrag: Beiträge an die Entwicklung guter infrastrukturellen Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Kulturangebot

### Weitere Instrumente in Diskussion

- → Patronat
- → Crowdfunding-Unterstützung

## **Förderinstrumente**

*Art. x.*

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch:

- a) die Ausrichtung von Beiträgen;
- b) die Auszeichnung künstlerischer Leistungen und kultureller Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise;
- c) das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten;
- d) die Erbringung von Dienstleistungen in Form von Beratung, Information, Koordination und Vernetzung;
- e) die Initiierung und Durchführung kultureller Anlässe und Programme;
- f) die Erteilung von Aufträgen an Kulturschaffende;
- g) den Erwerb von Kunstwerken.

<sup>2</sup>Er kann daneben weitere zur Kulturförderung geeignete Instrumente einsetzen.



## **Kantonsbeiträge**

*Art. x.*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge ausrichten, insbesondere:

- a) zur Förderung von Kulturschaffenden;
- b) für die Umsetzung kultureller Projekte und Vorhaben;
- c) an den Betrieb von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen;
- d) an Investitionen für Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen.

<sup>2</sup> Beiträge werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen oder Defizitgarantien gewährt.

## **Förderbereiche a) allgemein**

*Art. x.*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Film, bildende und angewandte Kunst sowie Baukultur.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere:

- a) das künstlerische Schaffen in allen Sparten und deren Kombinationen;

b) die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke und Angebote;

c) die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung;

d) die Erforschung von Kultur und Geschichte und deren Verbreitung;

e) die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes;

f) den kulturellen Austausch;

g) projektbezogene Weiterbildungen von Kulturschaffenden und Kulturvermittlern;

<sup>3</sup> Der Kanton zeigt sich offen gegenüber anderen und insbesondere neuen kulturellen Ausdrucksformen.

## **Förderbereiche b) kulturelle Teilhabe**

*Art. x.*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert Bestrebungen, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen und sie zur eigenen kulturellen Betätigung anzuregen.

<sup>2</sup> Er fördert insbesondere:

a) den Zugang zu kulturellen Angeboten (Variante: zur Kultur);

b) Institutionen und Projekte im Bereich Kulturvermittlung.

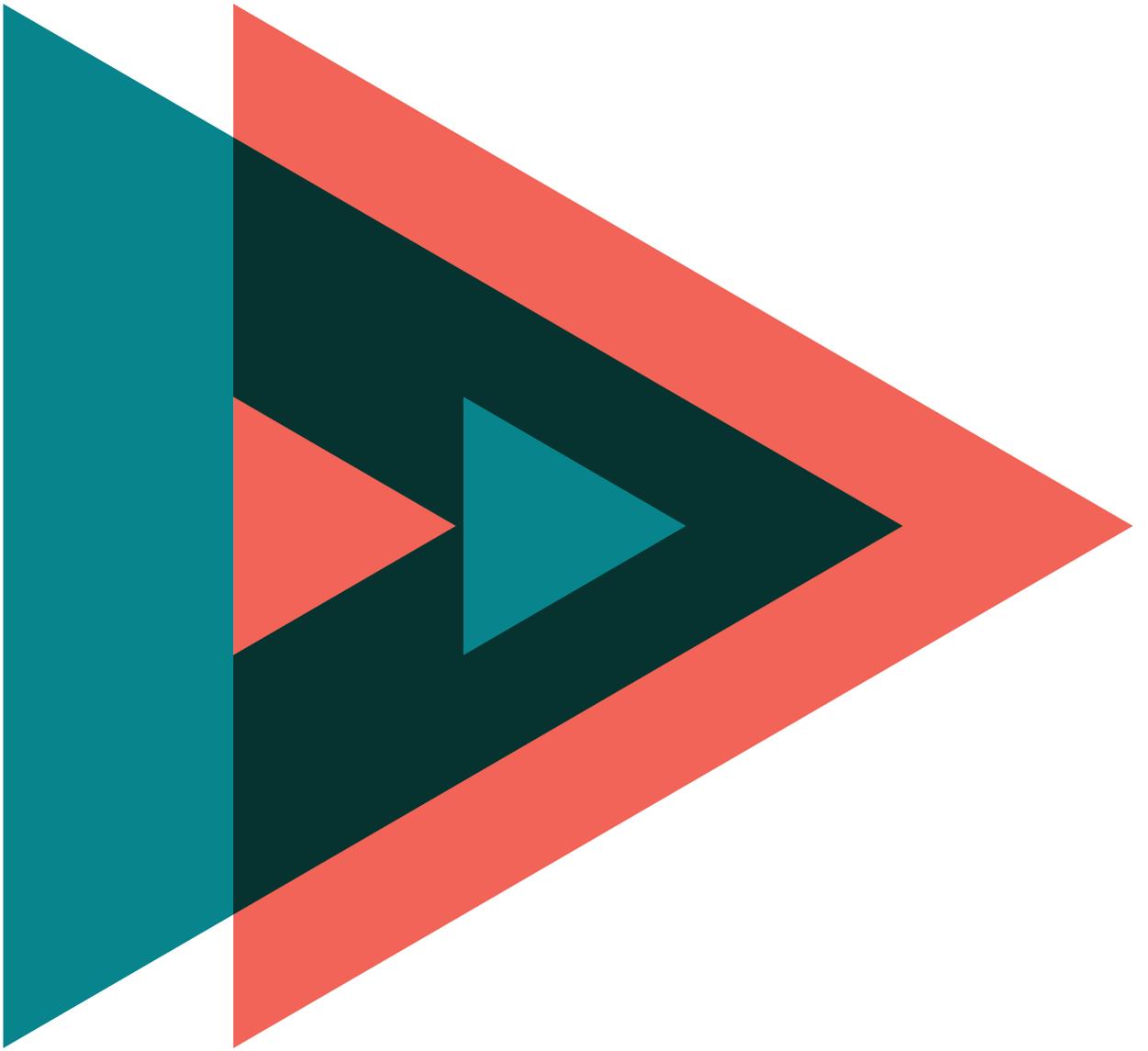
<sup>3</sup> Er setzt sich insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein.

## **Finanzierung**

*Art. x.*

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Kantons nach diesem Erlass werden zur Hauptsache aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushaltes finanziert. Für gemeinnützige Zwecke können ergänzend Mittel aus dem Lotteriefonds eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Beiträge des Kantons an den Betrieb von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen von kantonaler Bedeutung. Diese werden aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushaltes finanziert. Bei ausserordentlichen Umständen können auch Lotteriefondsmittel zur Finanzierung eingesetzt werden.



## Weiteres Vorgehen

- Mitte/Ende Mai 2015 Abgabe Regelungskonzept  
«bewegliches Kulturerbe»  
Fertigstellung Regelungskonzept  
«Kulturförderung»
6. Juni 2015 Kulturkonferenz
- Juni 2015 Workshop mit Regierung  
zum Regelungskonzept
- August-September 2015 Evtl. Prozess nochmals öffnen  
(Hearings, Arbeitsgruppen)
- Ende Oktober 2015 Gesetzesentwurf und Erläuterungen  
für Teile bewegliches  
Kulturerbe und Kulturförderung  
liegen vor
- Ende November 2015 Vorlage (Gesetzesentwurf und  
Botschaft) fertig ausgearbeitet
- Dezember 2015 Mitberichtsverfahren
- Januar 2016 Null-Lesung Regierung
- Januar-April 2016 Vernehmlassung (3 Monate)



Detaillierte Informationen  
über die Förderinstrumente  
der Kulturförderung finden  
Sie unter:

[www.kultur.sg.ch](http://www.kultur.sg.ch)

Kanton St.Gallen  
Departement des Innern  
Amt für Kultur  
St.Leonhard-Strasse 40  
9001 St.Gallen

Telefon: +41 58 229 21 50  
Telefax: +41 58 229 21 89  
[kultur@sg.ch](mailto:kultur@sg.ch)  
[www.kultur.sg.ch](http://www.kultur.sg.ch)